### **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

# Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

## Dienstinstruktion der für die Großherzoglichen Domanialwaldungen angestellten Beiförster

#### **Baden**

Karlsruhe, 1834

§8: Verbot der Geschenkannahme etc.

<u>urn:nbn:de:bsz:31-65124</u>

ausuben, ale ihm von der Direktion ber Forftdomaisnen und Bergwerke erlaubt wird.

Maft und Walbstreu kann nur mit gleicher Erlaubniß auf bestimmten genau begrenzten Flachen und in bestimmter Quantitat und Zeit unter ftren= ger Controle des Bezirksforsters benutt werden.

Uebertretungen der Verfügungen dieses Paras graphen werden mit Strafen von 5 bis 25 Gulben und im Wiederholungsfalle mit Dienstentlaffung gesahndet.

#### Berbot ber Geschenkannahme 2c.

8.

Der Beiforster darf von den in Domanenwalbungen Berechtigten, ferner von den Käufern oder Pachtern der Walberzeugniffe zc. nicht das Minzbeste, weder an baarem Gelde noch an Naturalien, noch an Dienstleistungen oder auf sonst eine Urt als Geschenk annehmen. Jedes Dawiderhandeln soll auf das Nachdrücklichste und nach Besinden mit Dienstentlassung bestraft werden.

#### Sandhabung ber Balbhut.

9.

Die Beschützung bes seiner Aufsicht zugewiesenen Waldbistrikts gegen unbefugte Eingriffe und gegen Beschädigungen — also die Waldhut — ist die nächste Aufgabe des Beiförsters. Er ist daßur besonders verantwortlich und verfährt dabei nach der von der Forstpolizeidirektion unterm 20. August d. J. erlassenen Instruktion für die Waldhüter.